

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Wie kann eine praktische Umsetzung gelingen?

Workshop auf dem Bürgerenergie-Konvent

27. April 2024

11:15 - 12:45



Ablauf Workshop

- Begrüßung
- Input zur rechtlichen Lage
- Finanzielle Attraktivität und Wirtschaftlichkeit der GGV, Paula Oberfeier von Fraunhofer ISE
- Perspektiven GGV für die Bürgerenergie
 - Arwen Collet, Decarbon1ze
 - Thomas Leidreiter, Bürgerenergie Nord

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vs. Mieterstrom (Neufassung)

	Mieterstromregelung § 42 a	GGV § 42 b
Voraussetzungen	<p>Strom von Gebäuden oder Nebenanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwendung im selben Quartier*, aber <u>hinter</u> Netzverknüpfungspunkt – Messung: virtuelle oder physische Summenzähler – Alle Mietkonstellation (40%-Grenze entfällt) 	<p>Strom von Gebäuden oder Nebenanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Hinter</u> Netzverknüpfungspunkt - Messung: ¼ h-scharf - PV-Anlage ist in, an oder auf demselben Gebäude wie Wohnung/gewerblich genutzten Räume
Vertragliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Mieterstromvertrag: Vertragslaufzeit max. <u>2 Jahre</u>, 1 Monat Kündigungsfrist – Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag – Vollversorgung <p><i>*Quartier = zusammenhängender Gebäudekomplex</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gebäudestromnutzungsvertrag legt Aufteilungsschlüsseln + Preis fest – Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag – PV-Teilbelieferung: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Kein</u> Anspruch auf umfassende Versorgung – Freie Lieferantwahl Reststrombezug (vgl. zu PV-Eigenverbrauch)

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vs. Mieterstrom (Neufassung)

	Mieterstromregelung § 42 a	GGV § 42 b
Preisgestaltung und Messtechnik	<ul style="list-style-type: none">– Strompreis max. 90% Grundversorgertarif– (virtuelles) Summenzählermodell– Mieterstromzuschlag	<ul style="list-style-type: none">– Freie Preisgestaltung– ¼ h Messung– Kein Mieterstromzuschlag
Weitere Pflichten	<ul style="list-style-type: none">– Vorgaben hinsichtlich Rechnungen, Stromkennzeichnungspflicht, Reststromlieferung, Transparenzpflichten, Verbraucherschutzvorschriften	<ul style="list-style-type: none">– Eingeschränkte Lieferantenpflichten nach § 40 ff. EnWG für PV-Lieferung– Keine Reststromlieferung, jedoch Informationspflicht über notwendigen Reststrombezug,– Keine Transparenzpflichten in Rechnungen und Energieliefervertrag– Keine Stromkennzeichnungspflicht,– Aufteilungsschlüssel der Stelle mitteilen, die im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zuständig ist

Vorteile

- Einfacher als Mieterstrom
- Teillieferung des PV-Stromes, ohne zum Energieversorger zu werden
- Freie Preisgestaltung
- Bilanzieller Eigenverbrauch der Endkund:innen wird einfach von Netzbezugsmenge abgezogen
- Weniger auf GewStG und KStG anzurechnen als bei Mieterstrom

Nachteile

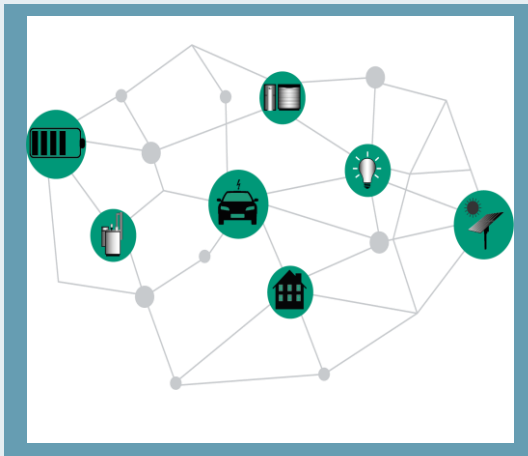
- Hinter Netzanschlusspunkt
- Messstellenbetrieb: 1/4h Messung (Smart Meter Rollout)
- Erzeugung und Verbrauch müssen in derselben Viertelstunde stattfinden
- Netzbetreibern fehlen Prozesse für die Bilanzierung
- Einbindung von Dienstleistern noch unklar

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung - der Schlüssel zur Eigenversorgung im Mehrfamilienhaus?

Paula Oberfeier
Bürgerenergie-Konvent
Berlin, 27.04.2024
www.ise.fraunhofer.de

Abteilung Smart Grids

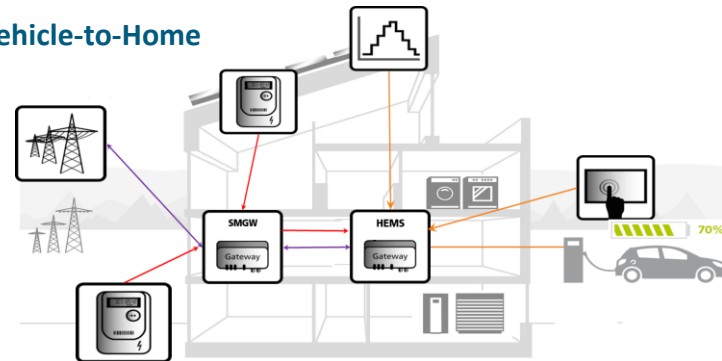
Team Datenbasierte Betriebsführung dezentraler Energiesysteme



Datenbasierte
Betriebsführung von
Energiesystemen

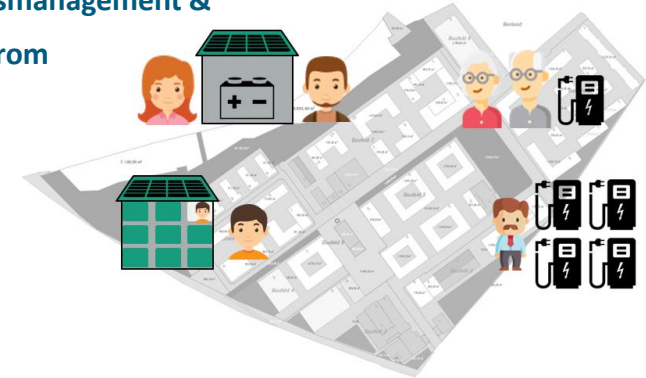
Home- & Lademanagement

Vehicle-to-Home



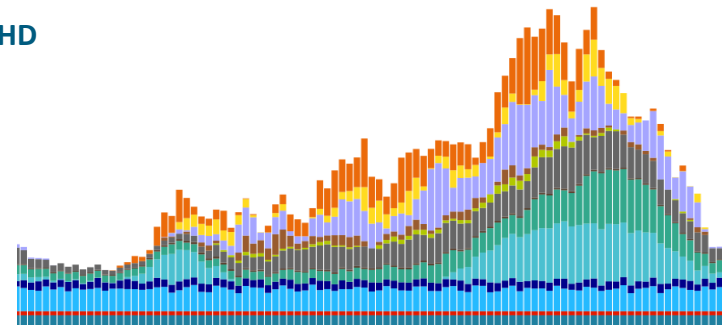
Quartiersmanagement &

Mieterstrom



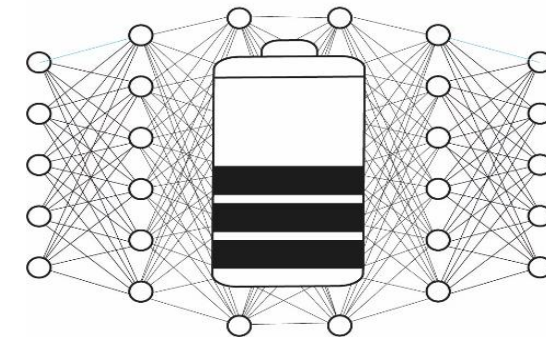
Synthetische Lastprofilerstellung Haushalt &

GHD



Betriebsführung von Speichern

Multi-Use



Lohnt sich die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung?

Solarpaket 1 – Einführung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung:

- Ziel: Erschließung ungenutzter PV-Dachflächenpotenziale auf Mehrfamilienhäusern (MFH)
- Intelligente Messsysteme zur anteiligen Zuordnung der erzeugten Energie
- Verteilung nach vorher vereinbartem Aufteilungsschlüssel (dynamisch oder statisch)

Zentrale Fragestellungen der Analyse:

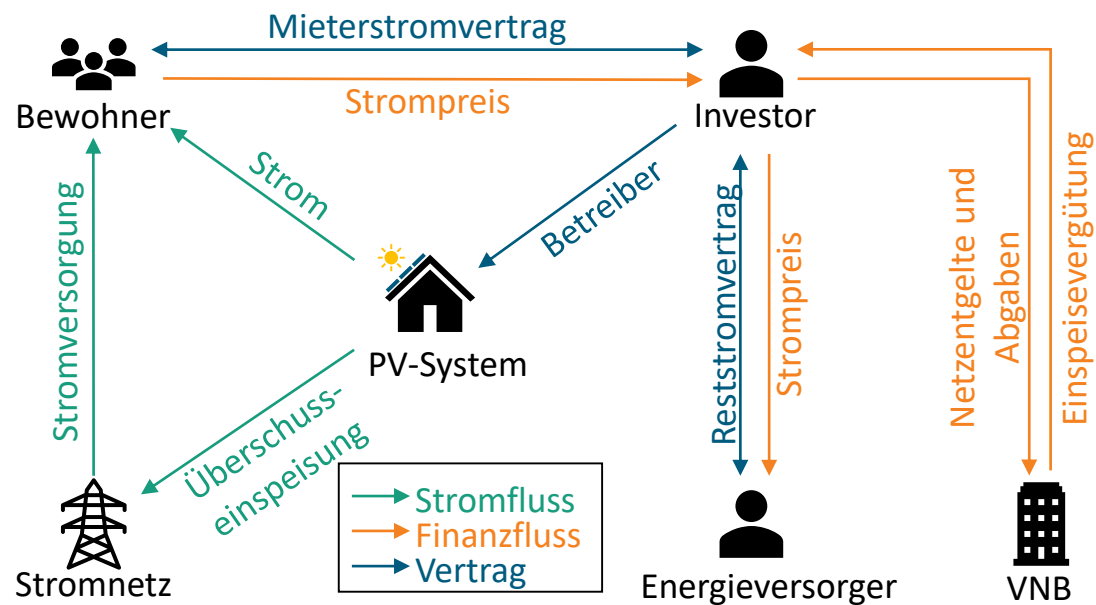
- Lohnt sich die GG im Vergleich zum Mieterstrom und zur Volleinspeiseanlage für Betreiber:innen und Bewohner:innen?
- Für welche Gebäudetypen ist die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung attraktiv?
- Ist eine Erweiterung der GG um einen geteilten Speicher wirtschaftlich attraktiv?



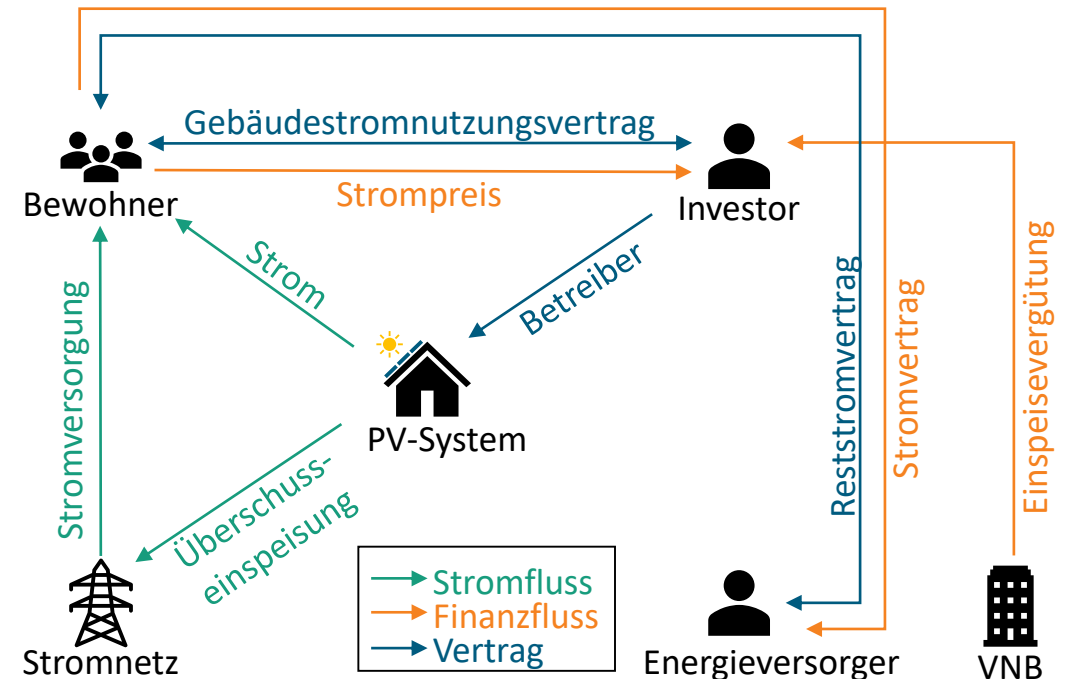
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Die Bundesregierung plant mit der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ein neues regulatorisches Modell, das es Bewohner:innen von MFH ermöglichen soll, den auf ihren Dächern erzeugten Strom ohne zusätzliche Abgaben selbst zu nutzen.

Was sind die regulatorischen Unterschiede zwischen Mieterstrom und Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung?



Mieterstrom



Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Wie wird der PV-Strom unter den Parteien aufgeteilt?

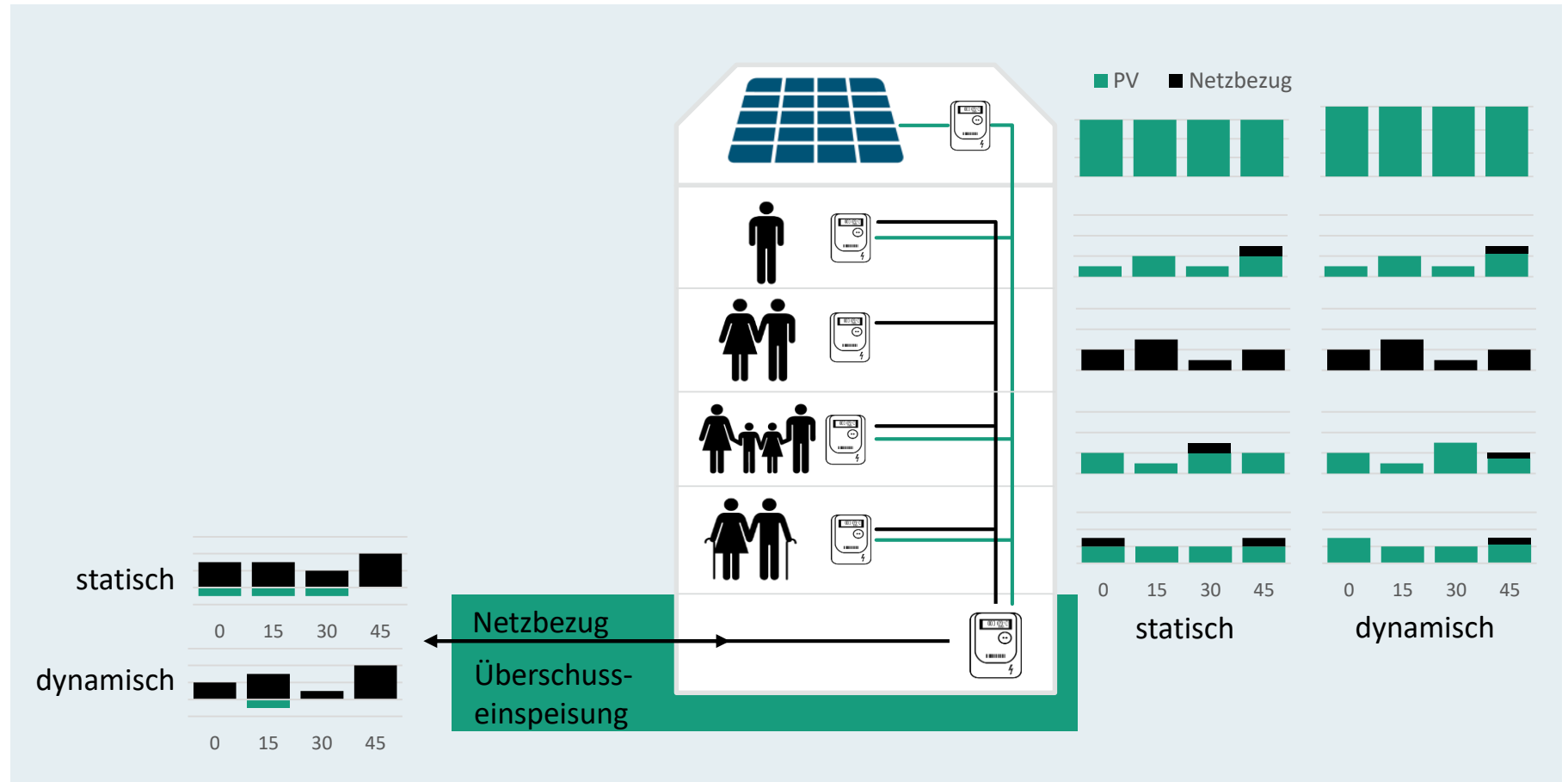
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung – Dynamische vs. statische Aufteilung

Statische Aufteilung

Der statische Aufteilungsschlüssel ordnet in jedem Zeitschritt den gleichen Anteil der PV-Energie einer Partei zu.

Dynamische Aufteilung

Der dynamische Schlüssel ordnet einen individuellen Teil proportional zum Verbrauch zu.



Regulatorikvergleich von PV auf MFH anhand techno-ökonomischen Analyse.

Methodik

Die Analyse vergleicht vier Ansätze zum Betrieb einer PV-Anlage auf MFH. Ausgewertet wird über die Kapitalwertmethode, inwieweit sich eine Investition in eine PV-Anlage innerhalb von 20 Jahren rentiert.

1

Volleinspeisung: Anlagenbetreiber:innen besitzen und betreiben eine Volleinspeisungsanlage. Die Bewohner:innen beziehen ihren Strom vollständig aus dem Netz.

2

Mieterstrom: Anlagenbetreiber:innen besitzen und betreiben eine PV-Anlage und verkaufen den Strom an die Bewohner:innen.

3

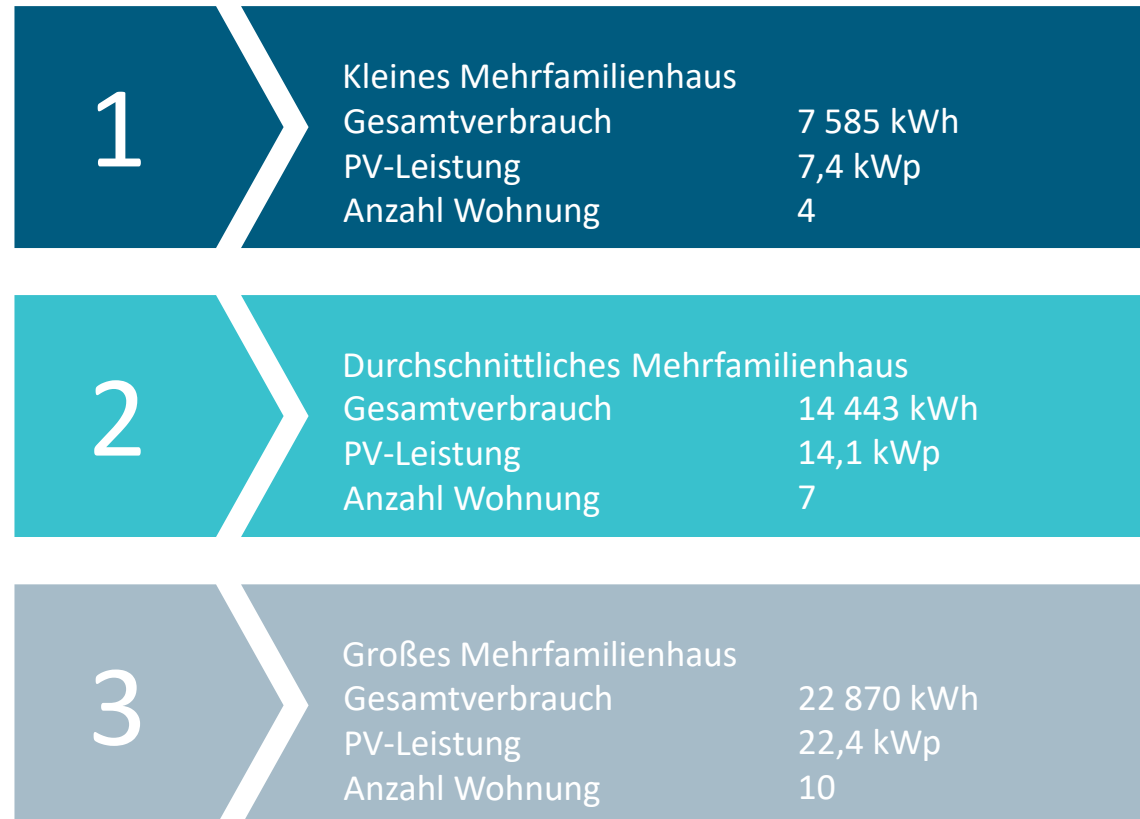
Statische GG: Anlagenbetreiber:innen besitzen und betreiben eine PV-Anlage und vermieten Anlagenanteile an Bewohner:innen, welchen jeweils die gleiche Menge PV-Strom zugesprochen wird (statischer Aufteilungsschlüssel).

4

Dynamische GG: Anlagenbetreiber:innen besitzen und betreiben eine PV-Anlage und vermieten Anlagenanteile an Bewohner:innen, welchen jeweils eine Menge PV-Strom anteilig zu ihrem individuellen aktuellen Verbrauchsanteil zugesprochen wird (dynamischer Aufteilungsschlüssel).

Analyse wird für drei unterschiedliche Mehrfamilienhäuser durchgeführt.

Methodik



Parametrisierung

Analyse stellt Profitberechnung der verschiedenen Modelle aus Sicht der Anlagenbetreibers in den Fokus. Um eine Beteiligung der Mietsparteien an den Modellen zu fördern, wird für Mieterstrom und GG ein resultierender Strompreis von 90% des durchschnittlichen Netzbezugsstrompreises angenommen. Annahmen für weitere Parameter finden sich im Anhang.

Variable Parameter

	Untere Grenze	Referentwert	Obere Grenze
Strompreis	31,7 ct/kWh	42,29 ct/kWh	52,86 ct/kWh
Netzbezug			
Spezifische Investition	1.000 €/kWp	1.300 €/kWp	1.600 €/kWp
Fremdkapitalanteil	60 %	80 %	100 %

Simulation der Haushaltslastprofile erfolgt über Lastprofilgenerator SynPRO*.

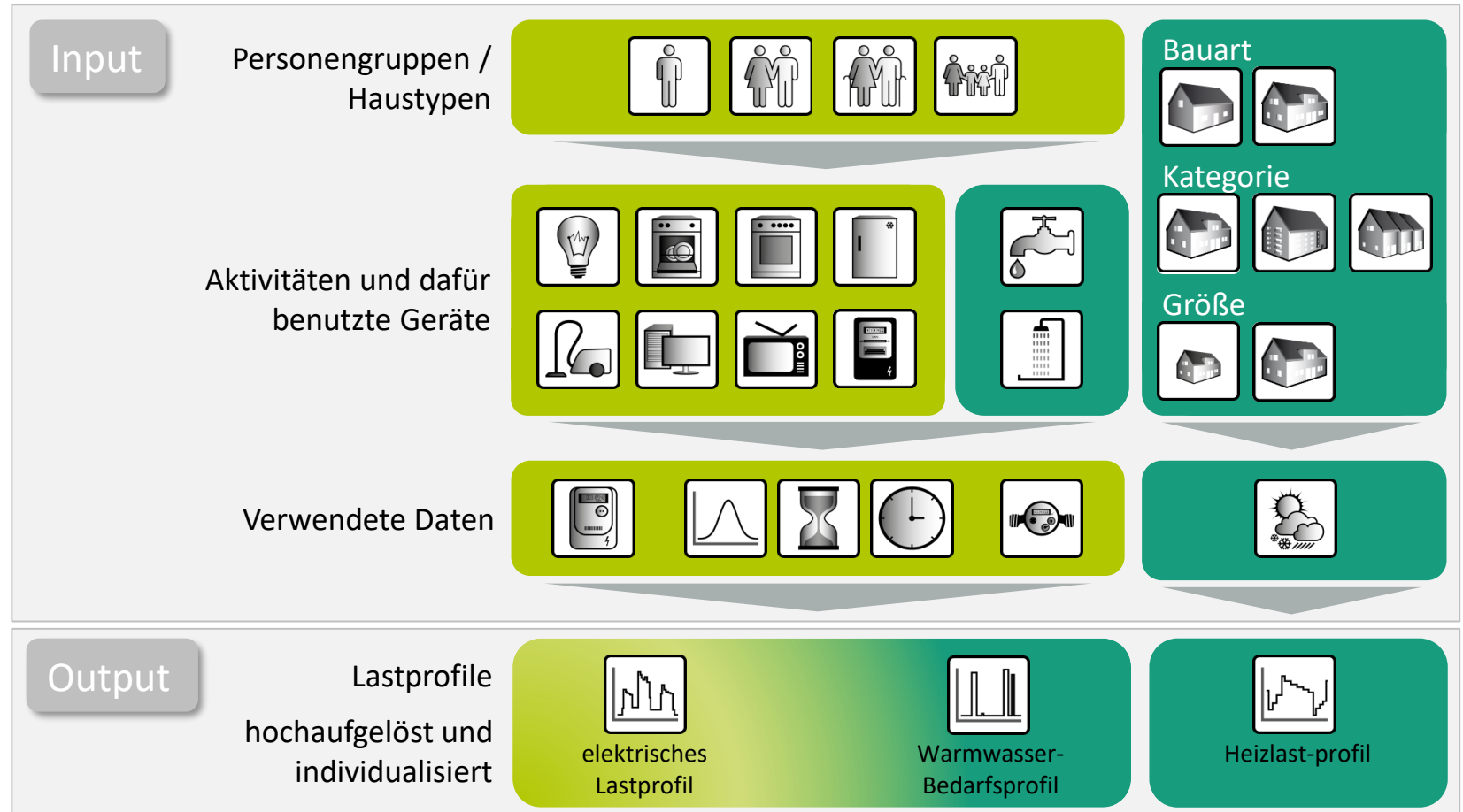
Methodik

Erzeugung von Lastprofilen im Wohnbereich

- Strom
- Brauchwasser
- Wärme und Kälte

Key Features:

- Individuelle Personengruppen einstellbar
- Stochastische bottom-up Modellierung
- Zeitlich hochaufgelöst



* synPRO (synpro-lastprofile.de)

SynPRO Toolbox auch als Online Demonstrator.

Methodik

The screenshot displays the SynPRO online demonstrator interface. The browser address bar shows the URL <https://synpro-lastprofile.de/demonstrator/>. The page features the Fraunhofer ISE logo and navigation links: Startseite, Simulator, Lastanalyse, Gratis Profile, **Demonstrator**, and Referenzen.

The main content area is titled "Demonstrator" and is divided into two sections:

- 1. Haus bestimmen**: This section allows users to select building types (Wohn- und Gewerbeeinheiten) such as Familie, Senioren, Vollzeit Arbeitende, Studentin, Büro, and Restaurant. It also includes a slider for "Sanierungsstand" (renovation status) and a dropdown menu currently set to "Neubau". A green "Simulieren" button is located at the bottom of this section.
- 2. Technologien wählen**: This section is currently empty.

Below the simulation controls is a 3D cutaway illustration of a building with solar panels on the roof and various energy systems inside.

The results section, titled "Jahreswerte", displays the following data:

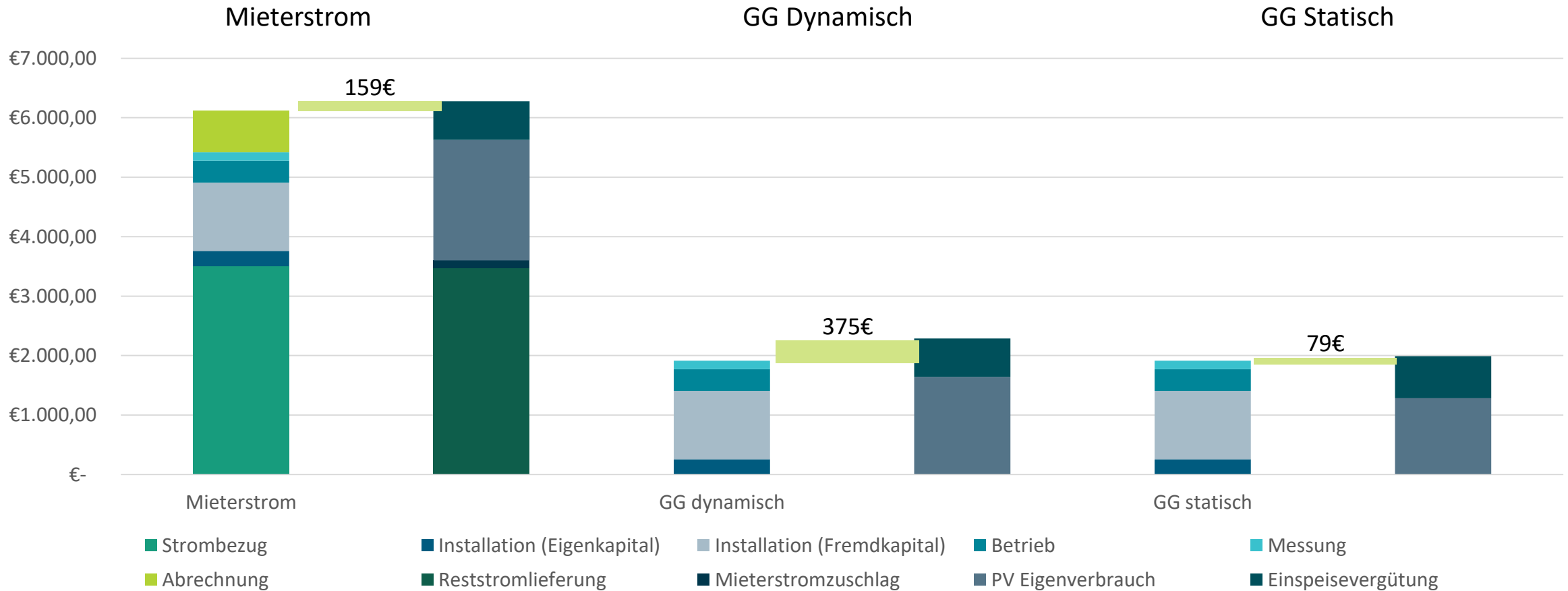
Jahreswerte	
⚡ Elektrische Lastspitze	⚡ Elektrischer Gesamtbedarf
18,54 kW	16.015,83 kWh
⚡ Elektrische Erzeugungsspitze	⚡ Elektrische Gesamterzeugung
6,36 kW	7.311,52 kWh
🔥 Wärmelastspitze	🔥 Wärme Gesamtenergiebedarf
9,79 kW	13.491,11 kWh
❄️ Kältelastspitze	❄️ Kälte Gesamtenergiebedarf
6,15 kW	673,76 kWh

Below the annual values, there are expandable sections for:

- 🔥 Energieverbrauch (Wärme)
- 🔥 Wärmelast (Tagesdurchschnitt)
- ❄️ Energieverbrauch (Kälte)

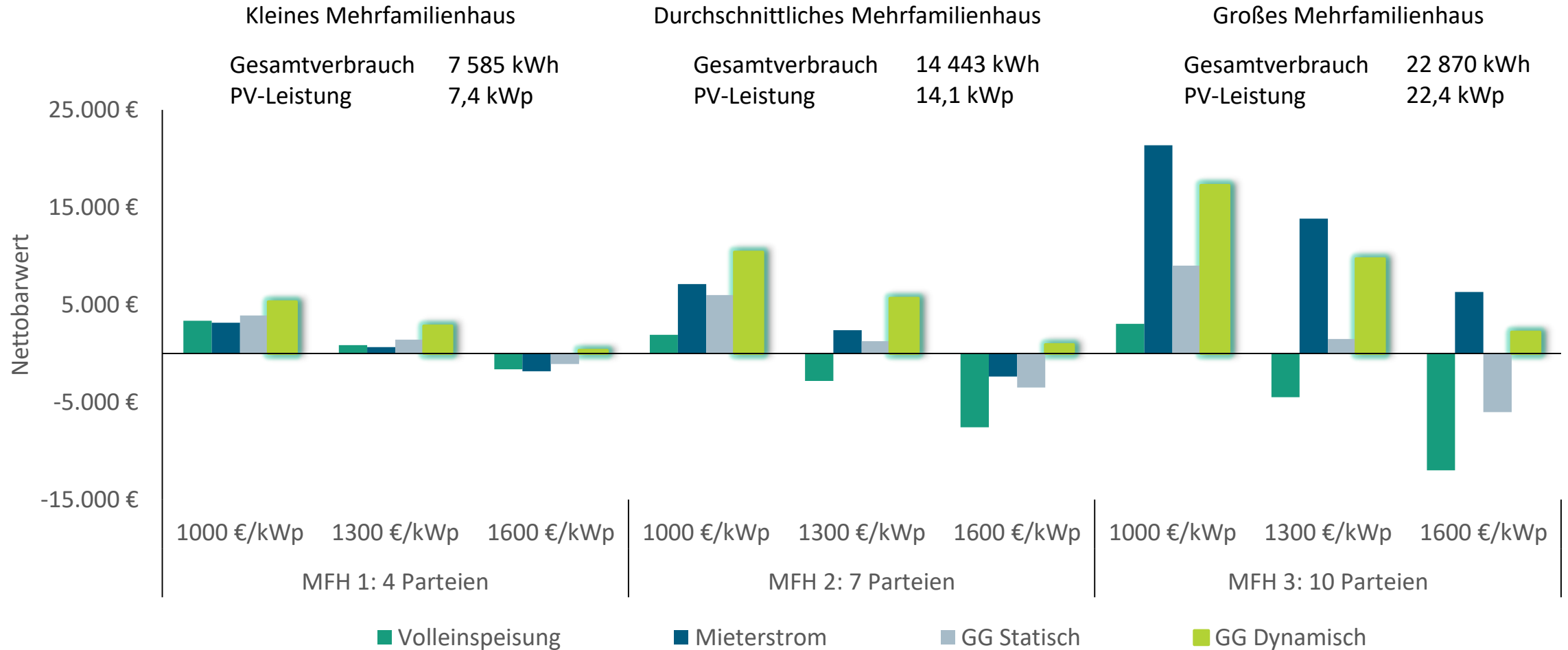
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung erweist sich als lukrativ.

Jährliche Kosten- und Ertragskomponenten für Beispiel-MFH mit 7 Parteien



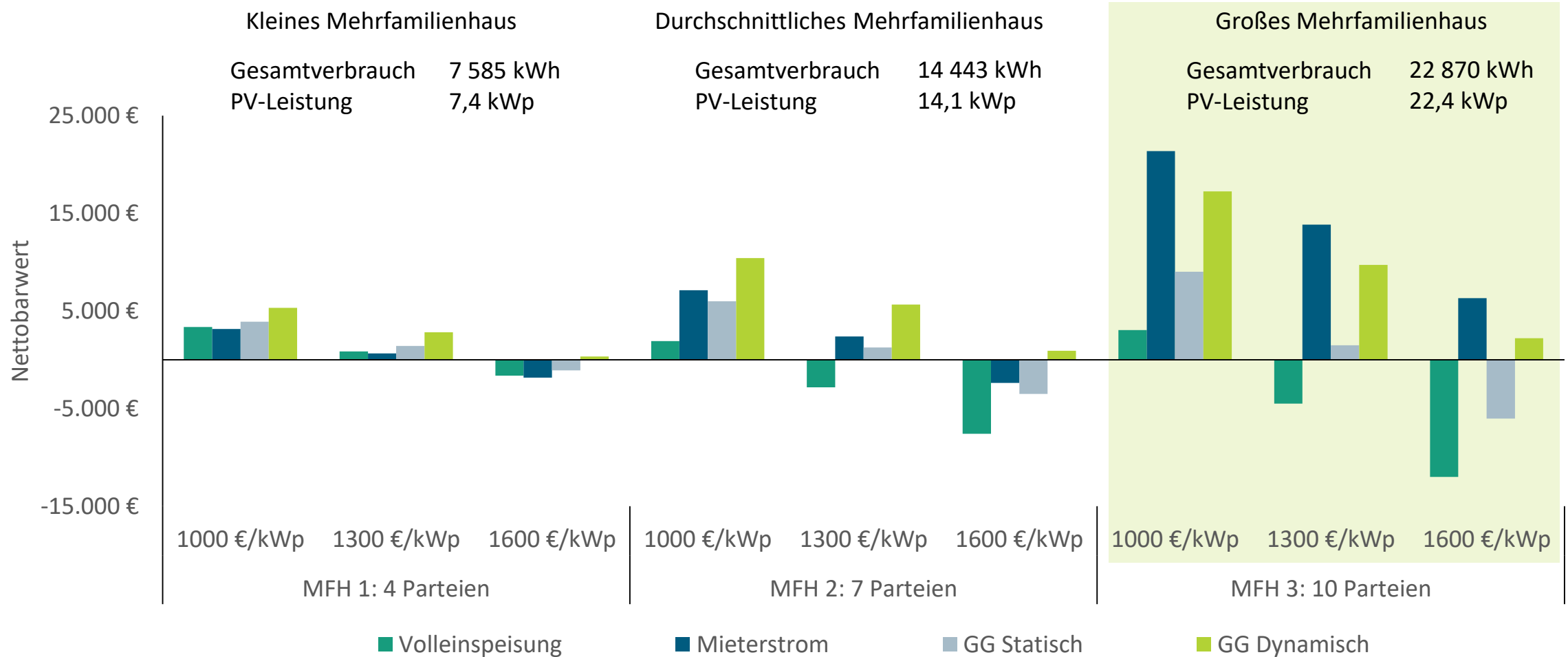
Dynamische Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung generell lukrativ.

Vergleich der Nettobarwerte



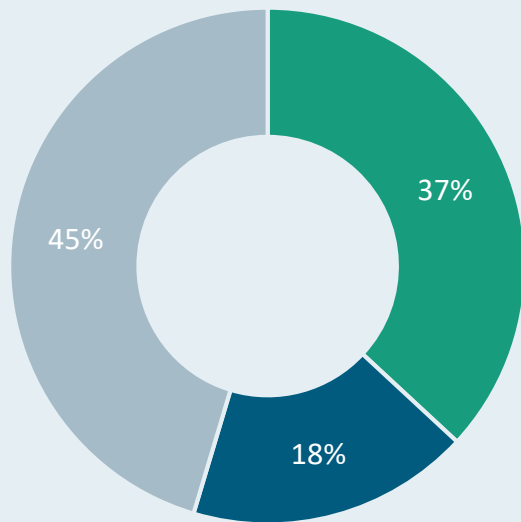
Mieterstrom insbesondere für größere Mehrfamilienhäuser lukrativ.

Vergleich der Nettobarwerte



Erweiterung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung um einen Batteriespeicher aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

Versorgung eines durchschnittlichen MFH mit dynamischer GG und Batterie*

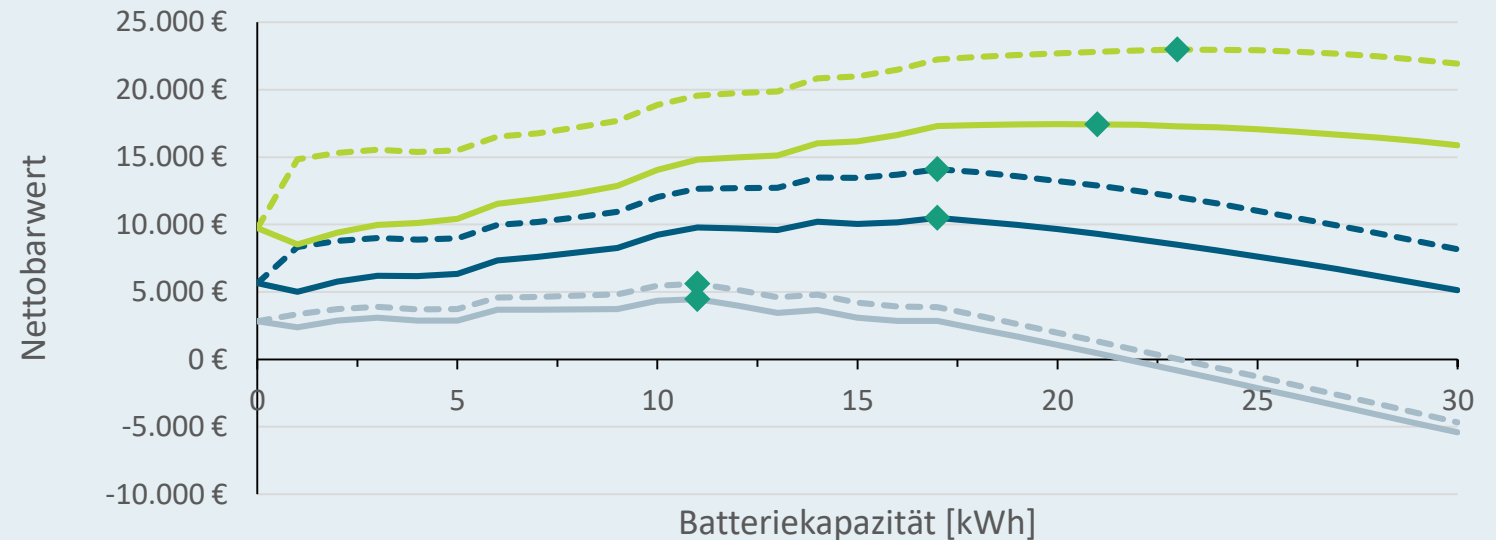


■ PV ■ Batterie ■ Netz

* MFH mit 7 Parteien

Batteriekapazität 17 kWh (600 €/kWh)

Nettoarwert in eine Kombination aus PV-Anlage und Batteriespeicher



- Dynamische Aufteilung Gebäude 1
- Statische Aufteilung Gebäude 1
- Dynamische Aufteilung Gebäude 2
- Statische Aufteilung Gebäude 2
- Dynamische Aufteilung Gebäude 3
- Statische Aufteilung Gebäude 3
- ◆ Wirtschaftliches Optimum

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Key Findings & Offene Fragen

1

Volleinspeise-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern sind aus Sicht von Investor:innen meist nicht attraktiv.

2

Dynamische Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ist aufgrund des höheren Eigenverbrauchs lukrativer als eine statische Aufteilung.

3

Dynamische Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ist das attraktivste Modell für kleine bis mittlere Mehrfamilienhäuser. Das Mieterstrom-Modell lohnt sich insbesondere für größere Gebäude.

4

Erweiterung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung um einen Batteriespeicher aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

?

Wie kann ein Modell zum Energy Sharing mit Nutzung des öffentlichen Stromnetzes ausgestaltet werden?

?

Wie sieht ein intelligentes Lademanagement von Elektroautos im Mehrfamilienhaus oder Quartier aus?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

DE CARBON IZE

**Grünstrom teilen:
Gemeinschaftliche
Gebäudeversorgung
und Energy Sharing**

27. April 2024 \\ Dr Arwen Colell

virtual power networks



8,1 TWh

Die Abregelung von
Windkraftanlagen kostete zuletzt
rund 1 Mrd. EUR. **Für ein Jahr. Und
was wird eigentlich Sonntags im
Mai?**



DECARBONIZE \ virtual power networks \ Strom teilen



Strom teilen: Einfamilienhaus Bedingungen im Mehrfamilienhaus

- Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung schließt eine wichtige Lücke: Auch gemeinsam unter einem Dach (fast) die gleichen Bedingungen
- Virtueller Summenzähler entlastet den Gebäudebestand
- Dynamische Aufteilung der Anlage auf Teilnehmende ermöglicht Maximierung des Eigenverbrauchs
- Freie Wahl des Reststromlieferanten

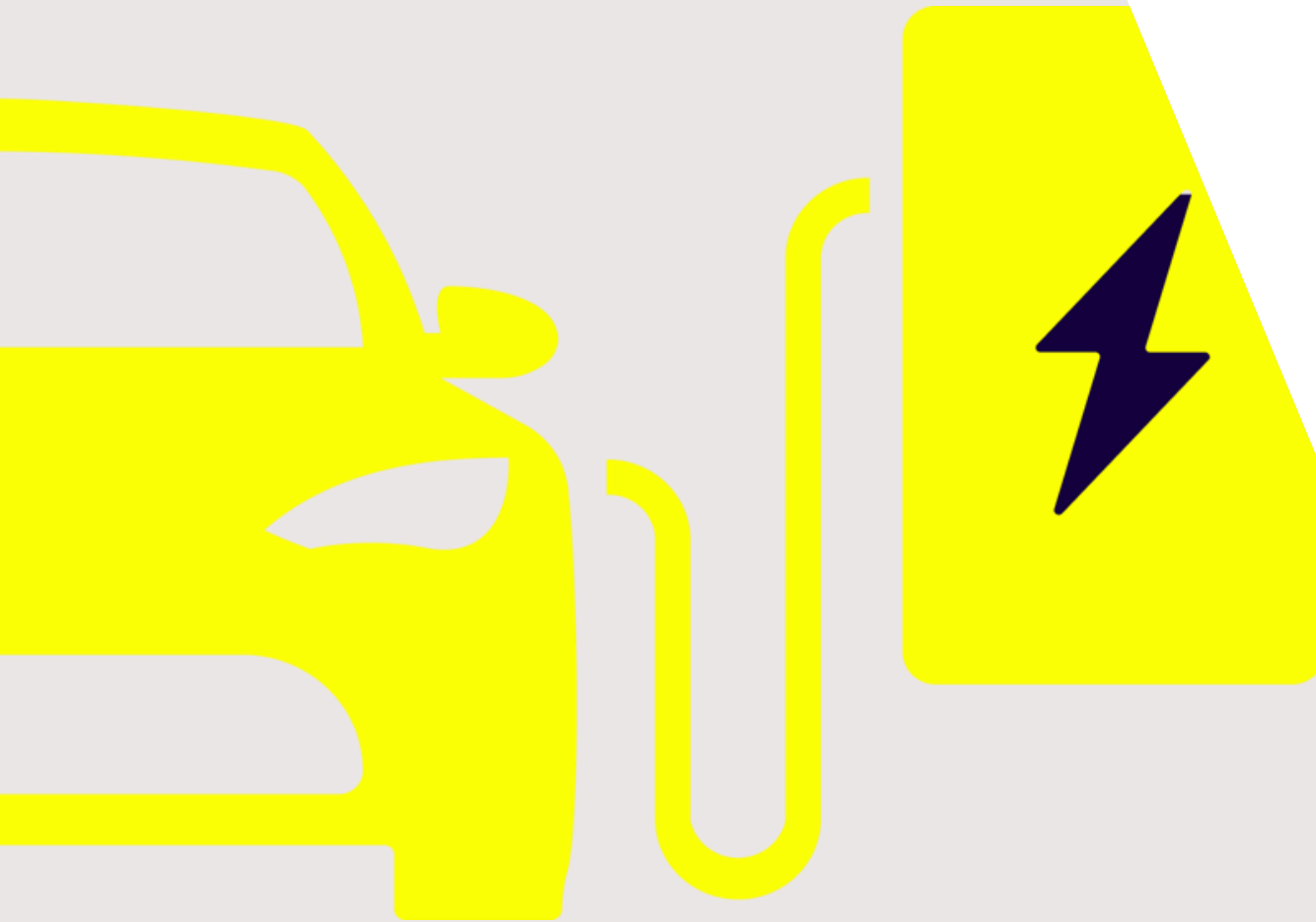


Achtung! Jetzt nicht den Schwung verlieren...

Wir brauchen ein "Betriebssystem"

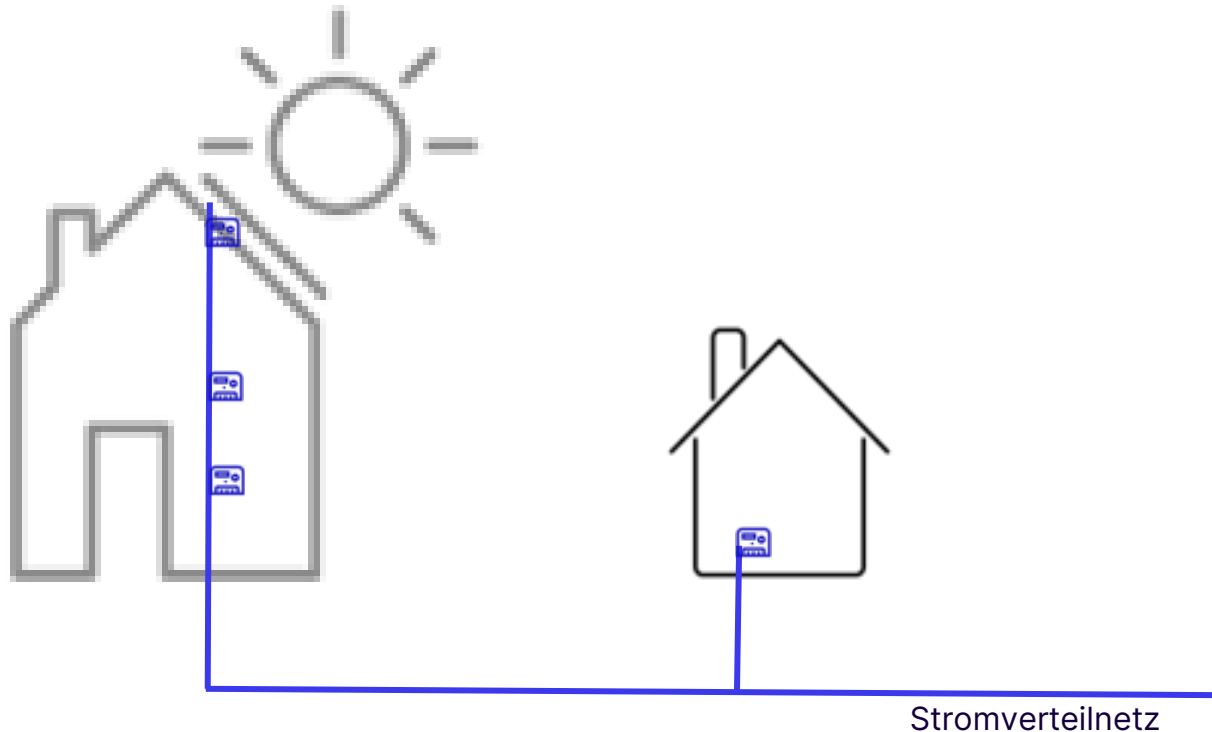
- das einfach und offen für verschiedene Nutzergruppen und Betreibermodelle ist (Energiegemeinschaften, Hausgemeinschaften, Anlagenbetreiber, Lieferanten etc.),
- im Sinne der EMD 2024 mehrere Vertragsverhältnisse für Teilnehmende und freie Wahl der Reststrombelieferung ermöglicht,
- möglichst weit auf Standardprozesse aufsetzt für beteiligte Marktakteure, und
- gleich weiterdenkt: Energy Sharing, steuerbare Verbraucher, netzdienlicher Einsatz von Flexibil.

Wir können uns Prozesse borgen...



- Vorbild Elektromobilität: An einer Messlokation können abgegrenzte Energiemengen für mehrere Marktlokationen erfasst werden: direkte Belieferung eines E-Fahrzeugs im eigenen Tarif (eigene Marktlokation) unabhängig vom Tarif des Ladepunkts (Messlokation)
- Übertragung auf Energy Sharing: Jede:r Teilnehmende erhält eine „Sharing-Marktlokation“ für EE-Strom und eine Marktlokation für die Reststromversorgung
- Basis bildet Beschluss der BNetzA zur NZR-Emob inkl. Anwendungshilfe des BDEW und etablierter Formatänderung
- **Es entsteht ein Verantwortlicher für die Bilanzierung von Energiemengen aus Unterzählern.**

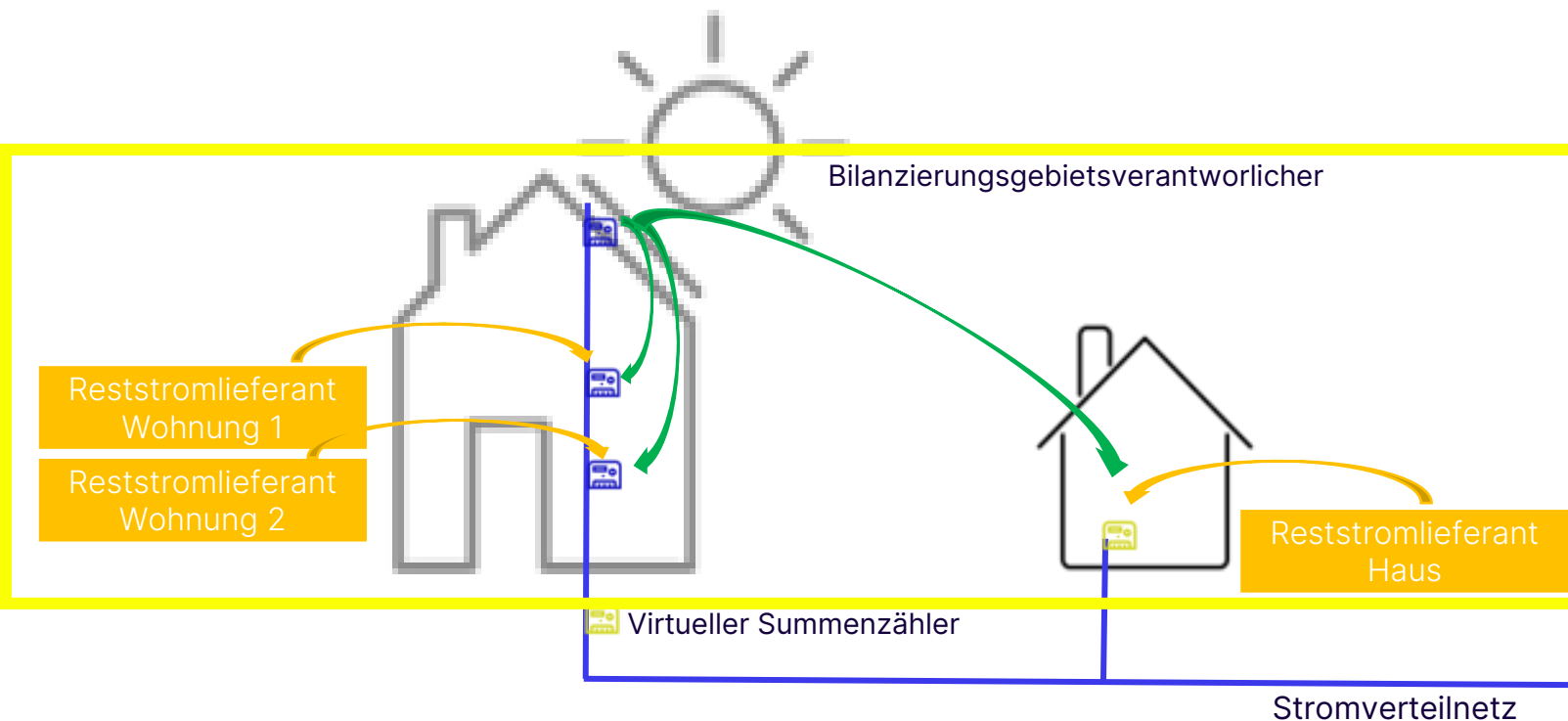
Eine digitale Dienstleistungsebene entlastet die Akteure im Standardprozess



Annahmen

- Teilnehmende: Mehrfamilienhaus mit PV-Anlage und zwei Wohneinheiten, von denen nur eine am Sharing teilnimmt; Einfamilienhaus
- Innerhalb eines Stromverteilnetzgebiets, über mehrere Netzanschlüsse hinweg
- Intelligente Messsysteme; virtueller Summenzähler für MFH vorzuziehen um individuell Opt-in/Opt-out zu ermöglichen
- Anlagenbetreiber wählt einen Bilanzierungsgebietsverantwortlichen für Sharing, keine Vollversorgung

Eine digitale Dienstleistungsebene entlastet die Akteure im Standardprozess



Lösung mit virtueller Bilanzierung

- Anlagenbetreiber wählt einen Bilanzierungsgebietsverantwortlichen für Sharing, Vollversorgung nicht verpflichtend
- Ein Betriebssystem für gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder Energy Sharing
- Technische Voraussetzungen: Intelligente Messsysteme; virtueller Summenzähler für MFH vorzuziehen um individuell Opt-in/Opt-out zu ermöglichen

Schneller mehr Erneuerbare teilen.

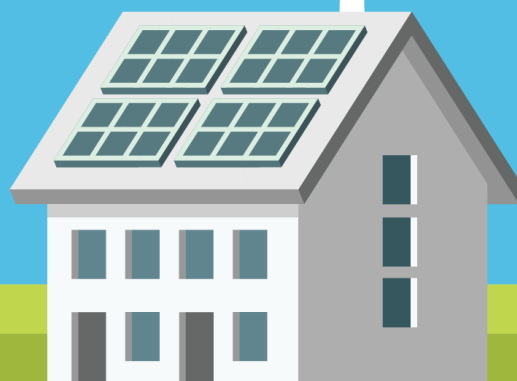
#letsdecarbon1ze

ulrich.schuster@decarbon1ze.com

marie-carole.girbal@decarbon1ze.com

**DE
CARBON
1ZE**

virtual power networks



27.09.2023

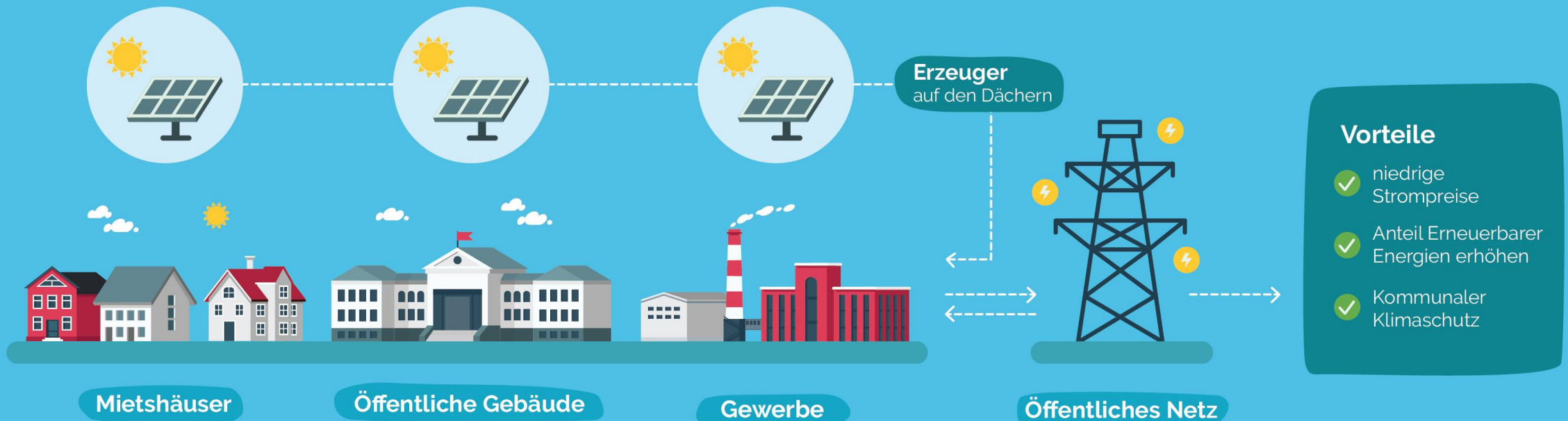
> Mieterstrom

> Kommunalstrom

> Gewerbestrom

Über uns

Wir verkaufen PV-Strom vom eigenen Dach an Mieter (Mieterstrom), Gewerbetreibende (Gewerbestrom) und Kommunen (Kommunalstrom), speisen den Rest ins öffentliche Stromnetz ein, bzw. beziehen Reststrom aus dem öffentlichen Netz. Dies führt zu niedrigen Strompreisen für unsere Kunden, erhöht den Anteil Erneuerbarer Energien und bringt damit den Klimaschutz vor Ort voran. Als Energiegenossenschaft bieten wir natürlich Bürgerbeteiligung durch Zeichnen von Anteilen ab 250€ an.



BEN'S Angebot

Projektentwicklung +
Machbarkeitsanalyse

Investor oder
Co-Investor

Betreiber +
Kümmerer

Dezentraler
Stromanbieter

Als Genossenschaft
schreiben wir natürlich
Bürgerbeteiligung groß.



*Jeder hat die Möglichkeit, sich durch Zeichnen
von Anteilen (ab €250,00) und einer Mitgliedschaft
an diesen Projekten zu beteiligen.*

Lösungen sind vorhanden

- Digitales Auslesen der Zähler
- Abrechnung als Dienstleistung
- Flexibles Preismodell für Solar- + Netzstrom
- Mieterstrom im Quartier (Quartierskonzept- Farming)
- Integration Lastmanagement + Abrechnung E-Mobilität
- Integration Mieterstrom + Wärmekonzepte
- Implementierung virtuelle Messkonzepte



Überblick Solarpaket I

Neue Regelungen
für Balkon-PV

Mieterstrom/
Gemeinschaftliche
Gebäudeversorgung

Repowering &
Direktvermarktung

Netzanschluss für
PV-Systeme

Solarparks &
Agri-PV

Duldungspflicht
für
Leitungsarbeiten

Weitere relevante Gesetzesänderungen

Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

✓Ziel dieses Gesetzes ist es, die Einführung intelligenter Systeme für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs (sog. Smart-Meter-Rollout) zu beschleunigen, Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit zu stärken

Mieterstrom und Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

	Geförderter Mieterstrom	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
Definition	<p>Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind. Der Strom ist innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, zu nutzen. Ohne Durchleitung durch ein Netz. (§21 Absatz 3 EEG neu) Anlage max. 1 MWp (§ 48 a EEG)</p>	<p>Elektrische Energie, die durch den Einsatz einer Gebädestromanlage erzeugt wurde, die in, an oder auf demselben Gebäude installiert ist, in dem der Letztverbraucher Mieter von Räumen ist, ohne Durchleitung durch ein Netz (Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen müssen sich hinter demselben Netzverknüpfungspunkt befinden) mit viertelstündlicher Messung der Strombezugsmengen des Letztverbrauchers und mit Abschluss eines Gebädestromnutzungsvertrages (§ 42 b Absatz 1 EnWG neu) Keine Größenbegrenzung der Anlage</p>

	Geförderter Mieterstrom	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
Vertragliche Grundlage	Stromliefervertrag, keine Vertragskopplung mit dem Mietvertrag (§ 42a EnWG)	Gebäudestromnutzungsvertrag, keine Vertragskopplung mit dem Mietvertrag (§ 42a Absatz 2 EnWG ist anzuwenden, Nutzungsrecht, Betrieb, Erhaltung und Wartung der Gebäudestromanlage sowie die Kostentragung hierfür sowie die zutragenden Kosten für den Strom in Ct/kWh sind zu definieren (§ 42b Absatz 2 EnWG neu legt Aufteilungsschlüssel fest (§ 42 b EnWG neu)
Preisgestaltung	Strompreis darf max. 90 % des Grundversorgertarifs betragen (außer bei gewerblichen Nutzern, § 41 a Abs. 4 neu)	Freie Preisgestaltung
Rechte der Bewohner*innen	Anspruch auf umfassende Versorgung Max. Erstvertragslaufzeit 2 Jahre Keine stillschweigende Verlängerung für bestimmte Zeit, Kündigungsfrist max. 1 Monat (§ 42 a Absatz 3 neu)	Kein Anspruch auf umfassende Versorgung Max. Erstvertragslaufzeit 2 Jahre Keine stillschweigende Verlängerung für bestimmte Zeit, Kündigungsfrist max. 1 Monat (§ 42 a Absatz 3 neu) freie Lieferantwahl
WEG	Beschlussfassung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	Beschlussfassung nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Geförderter Mieterstrom

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Pflichten der Lieferanten

Transparenzpflichten, Verbraucherschutzvorschriften und Pflichten zur Stromkennzeichnung (§ 42 a Abs. 1 i.V.m. § 40 EnWG) Reststrom über Mieterstromlieferant (§ 42 a Abs. 2 S. 6 EnWG)

Informiert die teilnehmenden Letztverbraucher, dass ein ergänzender Strombezug notwendig ist. Teilt VNB den Aufteilungsschlüssel mit. Keine ergänzenden Stromlieferungen. Keine Rechnungspflichten und keine Stromkennzeichnungspflicht. (§ 40, und § 42 Absatz 1 EnWG gelten nicht) Keine formalen Vorgaben zur Art und Umfang der Energielieferverträge. (§ 41 Absatz 1 bis 4 und 6 bis 7 EnWG gilt nicht)

Messtechnische Abrechnung

Summenzählermodell seit GNDEW1 Novelle 2023, virtuelles Summenzählermodell (EnWG §20 Absatz 1, MsbG § 34 Absatz 2)

Viertelstündliche Messung bei teilnehmenden Letztverbrauchern Verteilung auf Grundlage eines statischen oder dynamischen Aufteilungsschlüssels (im Zweifelsfall gleichmäßige Verteilung), (§ 42 b Absatz 5 EnWG neu)

Förderung

Mieterstromzuschlag für Mieterstrom Einspeisevergütung für die Überschusseinspeisung ins Netz

Einspeisevergütung für die Überschusseinspeisung ins Netz

Strompreisbestandteile (Abgaben/Umlagen)

keine Netzentgelte, keine Konzessionsabgabe, keine Stromsteuer (§ 9 Absatz 1 Nr. 9 StromStG)

keine Netzentgelte, keine Konzessionsabgabe, keine Stromsteuer (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG)

Projekt Alsterdorfer Str. 229-231, Hamburg:

Gesamtverbrauch



- gedeckt durch PV mit Batterie
- gedeckt durch Netz
- gedeckt durch E-Fahrzeug

Wohneinheiten

24 Wohnungen

Photovoltaikanlage mit Batterie 56,2 kWp - 21 kWh
(E3DC Hauskraftwerk mit Lastmanagement f. E-Mobilität)

Geschätzter Stromverbrauch

53.000 kWh

Geplante PV-Jahresproduktion

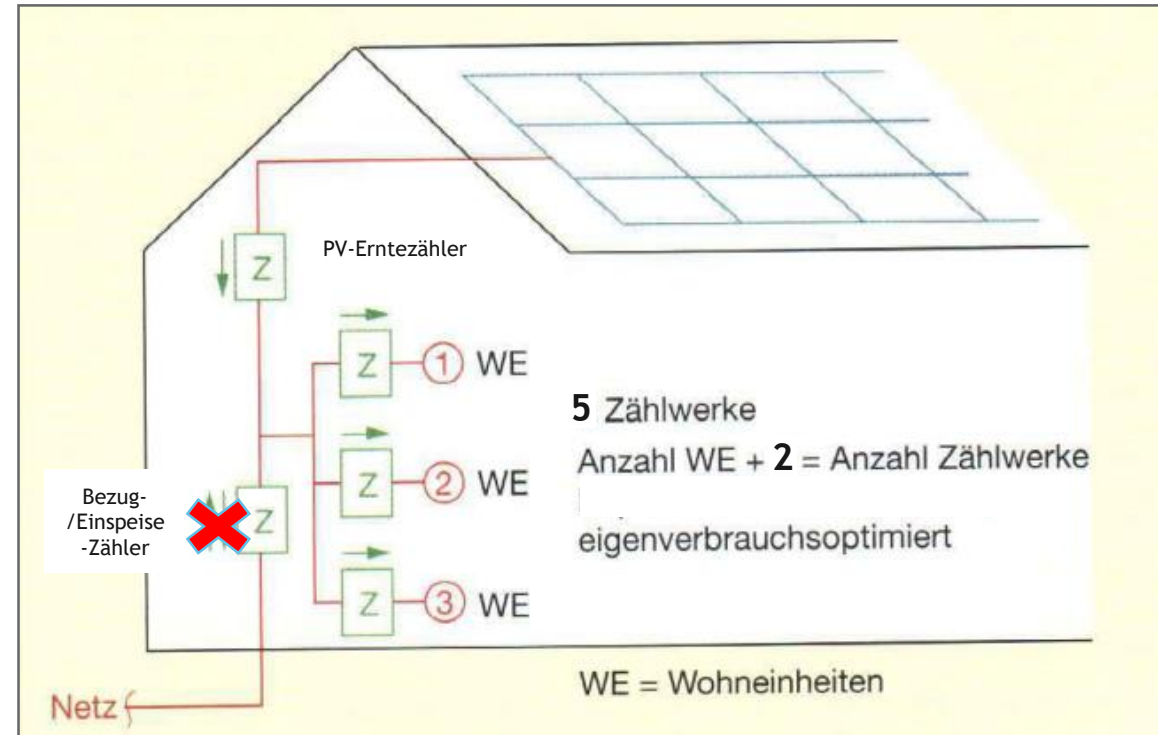
50.035 kWh

Laufzeit Mieterstrom-Projekt
inkl. Vollversorgung mit Ökostrom

30 Jahre

Strompreis (Solar vom Dach 2023):

27,00 Cent/kWh



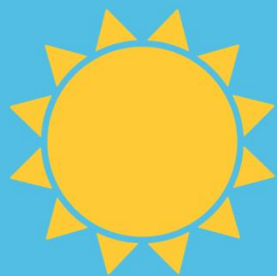
Zählerkonzept:

1. Eigenverbrauchsoptimiert
2. Statische oder dynamische Verteilung des Solarstrom
3. Abrechnung / Verwaltung der Stromlieferung an Bewohner*innen bleibt

BEN´s Einschätzung auf Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

- In dem neu eingeführten Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung sehen wir die Chance, noch mehr Menschen an der Energiewende teilhaben zu lassen. Denn nur, wenn auch Menschen in Mehrfamilienhäusern von den günstigen Erneuerbaren profitieren können, werden wir die Transformation schaffen.
- Bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung sehen wir allerdings noch größere Hürden.
- Technische Voraussetzung ist die viertelstündliche Messung des Stroms. Sowohl die Solarstromanlage als auch die Abnehmer des Stroms müssen an ein intelligentes Messsystem angeschlossen sein.
- **Dafür sind digitale, intelligente Prozesse auf Seiten der Messstellenbetreiber erforderlich, die heute noch nicht absehbar sind.**

Jetzt Mitmachen -> Mitglied werden



info@BENeg.de



Tel.: 040 – 30 85 24 75



www.beneg.de